



EDITORIAL

Tauschmittel, Recheneinheit und Wertspeicher sind die wesentlichen Funktionen des Geldes, unserer Wahrung. Dass es mit der Wertbestandigkeit nicht weit her ist, zeigt die aktuell wieder stark aufkeimende Inflation. Sie ist mitunter das Ergebnis einer unkontrollierten Geldmengenausweitung durch die Zentralbanken, die sich wohl kaum ohne schwerwiegende Kollateralschaden zuruckdrehen lasst. Sparen geht in einem solchen Umfeld mit Kaufkraftverlust einher, welches die Gesellschaft in den Konsum oder die Investition in Risikoanlagen zwingt. Bei der Suche nach perspektivisch stabilen Wertanlagen stot man zwangslaufig auf den digitalen Bitcoin. Abseits von durchaus nachvollziehbaren Vorbehalten scheint die digitale Wahrung alle Eigenschaften des Geldes zu erfullen, ohne die Nachteile der uns bekannten Wahrungsordnung zu bernehmen. Der Bitcoin ist systematisch knapp, kommt ohne Zentralinstanz aus und ist in der Folge nicht manipulierbar. Die Kryptowahrung ist beliebig teil- und unzerstorbar, daneben einfach und grenzuberschreitend bertragbar. Besitzt der Bitcoin demnach alles, was wertbestandiges Geld braucht? Dieser Frage wollen wir in dieser Ausgabe des PSP-Newsletters auf den Grund gehen.

Maik Paukstadt
Steuerberater, Certified Financial Planner (CFP)

INHALT

Der Bitcoin – ein alternatives Wertaufbewahrungsmittel?

BGH entscheidet zur Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschaftsschlieung

Angriff auf die Aufsichtschrate

Auch Frankreich setzt ab 2024 auf die E-Rechnung

Der Bitcoin – ein alternatives Wertaufbewahrungsmittel?

■ Mit der vollständigen Abkehr vom Goldstandard im Jahre 1971 und dem Ende des Bretton Woods Währungssystems endete die Geschichte vom gedeckten Geld. Die Vorstellung, die bis dahin mehr oder weniger Bestand hatte, jede Geldeinheit müsse durch einen werthaltigen Vermögensgegenstand hinterlegt sein, wurde vor ziemlich genau 50 Jahren zu Grabe getragen. Bis dahin war zumindest der Dollar gegen Gold gesichert. Die Währungen der am Bretton Woods System beteiligten Länder wiederum waren an den Dollar gekoppelt. Ein fundamentaler Webfehler, wie sich herausstellen sollte. Da neben Gold auch der Dollar als Deckungsmasse galt, konnte die Dollar-Geldmenge ausgeweitet werden, die Goldmenge allerdings, die den Dollar decken sollte, war begrenzt. So kam es wie es kommen musste, die Menge der US-Goldreserven reichte schon bald nicht mehr aus, um die ausstehenden Dollar zu besichern. Kurzerhand hob US-Präsident Nixon die Bindung des Dollar an Gold auf. Seit dieser Zeit schwanken Wechselkurse flexibel zueinander und die damit verknüpften Geldmengen wachsen ohne natürliches Limit. Im Ergebnis kommt die neue Geldordnung gänzlich ohne inneren Wert aus, sie wird allein getragen von der Akzeptanz derer die es besitzen und damit Handel treiben.

Die Bezeichnung „Fiat-Geld“ aus dem lateinischen „es werde, es geschehe“ macht deutlich, Geld allein besitzt keinen Wert, es entsteht aus dem Nichts, allein Regierungen und Zentralbanken entscheiden, in welchen Mengen es im Umlauf ist, allein Angebot und Nachfrage entscheiden über seinen Wert. Betrug die Geldmenge M1 (Geldumlauf, täglich fällige Bankeinlagen) in Europa im Jahre 1990 noch etwa EUR 1 Bio., so zählen wir heute mehr als EUR 11 Bio. Geldvermögen. Die Geldmenge hat sich in den letzten 30 Jahren demzufolge um sagenhafte EUR 10 Bio. oder 1.000 % erhöht, die jährliche Wachstumsrate: 8,5 %. Die

Geldmenge M1 reicht mittlerweile in Höhe von etwa 80 % an das Bruttoinlandsprodukt der EU heran, im Jahre 2010 lag diese Quote noch bei rund 40 %, im Jahre 2000 gar bei lediglich 25 %. Die Steigerungsraten der Geldmenge nehmen damit im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum überproportional zu, immer mehr Geld steht für immer weniger Güter, Waren und Dienstleistungen. Von 1990 bis in das Jahr 2000 betrug das Geldmengewachstum im Mittel noch rund 7 % pro Jahr, bis 2010 waren es rund 8 % und im weiteren Verlauf bis 2021 ganze 9,5 % pro Jahr. Die Geldmenge entwickelt sich mehr und mehr zu einer zentralen Steuerungsgröße unserer Volkswirtschaft, die Entwicklungen in der Realwirtschaft treten in den Hintergrund. Letztere sind im besten Fall noch Ergebnis einer expansiven (Aufschwung) oder restriktiven Geldpolitik (Krise).

Inmitten der letzten Finanzkrise im Jahre 2008, einer Immobilienkrise, angefacht durch laxer Geldpolitik, macht ein White Paper von Satoshi Nakamoto die Runde. Es beinhaltet ein Konzept für eine digitale, auf kryptographischen Verfahren basierende neue Geldordnung. Bereits ein Jahr später, Anfang des Jahres 2009, werden die ersten 50 Bitcoin geboren, kurz darauf die erste Bitcoin-Transaktion getätigt. Die Idee hinter dem Bitcoin: Ohne zentrale Instanz sollen Transaktionen auf einer öffentlich zugänglichen, dezentralen Datenbank, der sogenannten Blockchain, redundant und damit fälschungssicher durchgeführt und dokumentiert werden. Der Bitcoin soll als eine unmittelbar demokratische Währung dauerhaft Bestand haben. Wer Teil des Bitcoin-Netzwerkes werden möchte, benötigt lediglich einen Internetzugang und eine digitale Brieftasche, eine sogenannte Wallet. Doch was unterscheidet den Bitcoin von der uns bekannten Geldordnung? Es fehlt sowohl an einer zentralen Steuerungsinstanz (Zentralbanken), auch benötigt das Netzwerk keinen Mittler (Geschäftsbanken).

Warum ist das wichtig? Die maximale Menge an Bitcoin ist im Bitcoin-Code mit 21 Mio. Einheiten festgeschrieben. Sichergestellt wird dies über einen speziellen Algorithmus, der die Menge, aber auch das jährliche Wachstum systematisch begrenzt. Hätte eine zentrale Instanz, sei es eine staatliche oder private Organisation, die Zügel in der Hand, wäre das Netzwerk und seine Regeln leicht abänderbar, das Vertrauen in die Grundfesten der Bitcoin-Ordnung wäre dahin und mit ihm der Wert des Netzwerks und seiner Währung. Da Entscheidungen im bereits mehr als 100 Mio. Nutzer umfassenden Bitcoin-Netzwerk im Gegensatz hierzu nur mehrheitlich getroffen werden können, ist das maßgebliche Rahmenwerk der Kryptowährung praktisch unveränderlich.

Für die Sicherheit des Netzwerks steht ein spezifischer Konsensmechanismus, der gewährleistet, dass nur legitime Transaktionen ausgeführt werden. Technisch basiert der Bitcoin auf dem sogenannten Proof of Work-Mechanismus, bei dem die Gültigkeit neuer Transaktionen durch einen Arbeitsnachweis der Teilnehmer bestätigt und belohnt wird. Wer also der Blockchain neue Blöcke hinzufügen möchte, muss kryptografische Aufgaben lösen und hierfür hohe Rechenleistung aufwenden. Warum ist das wichtig? Um das Netzwerk zu manipulieren, müssten grundsätzlich 51 % der Ressourcen des Netzwerks übernommen werden. Theoretisch möglich, praktisch jedoch zeigt sich das Bitcoin-Netzwerk aufgrund seiner Verbreitung und des Konsensmechanismus und der dadurch erforderlichen enormen Rechenleistung resistent gegen Angriffe aller Art. Jeder andere, einfachere und weniger energieintensive Konsensmechanismus ließe Angriffe und Übernahmen leichter zu, das Netzwerk würde an Sicherheit und damit an Wert verlieren. Doch rechtfertigt die Sicherheit des Netzwerks den enormen Energiebedarf? Eine berechnete Frage, in die primär Überlegungen zum Nutzen der Kryptowährung einfließen müssen: Sieht man im Bitcoin nicht mehr als eine weitere spekulative Anlageklasse, ist jede KWh Energie zweifellos verschwendet. Ordnet man dem Bitcoin aber die visionäre Funktion eines globalen, effektiven Wertspeichers zu, soll er beispiels-

weise für eine Form des digitalen Goldes stehen, ist der Energieaufwand, der im Übrigen diversen Studien zufolge deutlich geringer sein dürfte als der der Goldindustrie, in einem anderen Licht zu sehen. Denn dann sichert der Energiebedarf effektiv den Bestand des Bitcoin und damit das Vertrauen in ein verlässliches Wertaufbewahrungsmittel. Das bedeutet nicht, dass den Befürwortern des Bitcoin die Energiebilanz des Bitcoin-Mining egal sein darf, ganz im Gegenteil. Die Energieeffizienz des Mining muss dringend deutlich verbessert und die Energiegewinnung zukünftig überwiegend aus erneuerbaren Quellen stammen. Das Potenzial jedenfalls für einen nachhaltigen Bitcoin ist vorhanden, die Branche ist spürbar in Bewegung.

Taugt der Bitcoin nun nach einer ersten Analyse als Wertaufbewahrungsmittel? Die Kryptowährung besitzt konzeptionell alle Eigenschaften, die ein Wertaufbewahrungsmittel benötigt. Sie ist systematisch knapp, nicht beliebig vermehrbar, ihr energieintensiver Konsensmechanismus verleiht ihr einen inneren Wert und schützt sie vor Angriffen. Daneben ist sie nur wenige Jahre nach ihrer Lancierung bereits von einem globalen Netzwerk akzeptiert. Sie kann von jedem beliebigen Nutzer gehalten und an jeden beliebigen Nutzer weltweit übertragen werden. Dennoch ist sie aktuell als Wertaufbewahrungsmittel im engeren Sinne nur bedingt geeignet. Die digitale Währung ist jung, sie zählt gerade einmal 13 Jahre. Mit einer Marktkapitalisierung von etwa EUR 500 Mrd. ist sie zweifelsohne bereits heute eine bedeutende Anlageklasse. Verglichen mit Gold allerdings, das es auf eine Marktkapitalisierung von etwa EUR 11.000 Mrd. bringt, steckt der Bitcoin noch in den Kinderschuhen. Zwar nehmen die Bitcoin-Nutzerzahlen rasant zu, das Interesse privater wie institutioneller Investoren wächst und mit ihnen naturgemäß zunächst auch spekulative Investitionen, die einhergehen mit erheblicher Schwankungsbreite im Kurs der Kryptowährung. Was für strategische Investoren mit langem Anlagehorizont daher schon heute ein sinnvoller Portfoliobaustein sein kann, ist für Anleger mit vergleichsweise kurzem Atem (noch) keine Option. Im Zuge einer weiter wachsenden Nutzerzahl

und einer deutlich höheren Marktkapitalisierung sollten sich die Vorzüge des dezentralen Kryptogeldes allerdings durchsetzen können, die Schwankungen sollten in der Folge deutlich abnehmen. Hat der Bitcoin Konkurrenz? Sicherlich gibt es in der Welt der alternativen Kryptowährungen Projekte, die einen Blick wert sind und auch erhebliches Kurspotenzial besitzen. Dazu wollen wir in einer unserer nächsten Ausgaben berichten. Als Wertspeicher allerdings taugen sie nicht. Keine der bekannten alternativen Kryptowährungen besitzt die Eigenschaften des Bitcoin in Reinform. Zusammenfassend wollen wir eine konstruktive These wagen: Der Bit-

coin wird zunehmend nachhaltig und energieeffizient und als globales, digitales Wertaufbewahrungsmittel Gold teilweise substituieren. In der Folge wird der Bitcoin fester Bestandteil diversifizierter Portfolios langfristig denkender Investoren. Ob es tatsächlich so kommt, wird sich zeigen. Wir jedenfalls beobachten die weitere Entwicklung mit großem Interesse und halten Sie informiert.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

Johannes Grundner (j.grundner@psp.eu)

BGH entscheidet zur Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung

■ Endlich hat sich der Bundesgerichtshof mit der umstrittenen Frage beschäftigt, ob und in welcher Höhe ein gewerblicher Mieter noch die Miete bezahlen muss, wenn sein Ladengeschäft während des Lockdowns geschlossen bleiben musste. Die Rechtsprechung hierzu war ebenso unterschiedlich wie die Vorstellungen der einzelnen Mietparteien. Daher war es Zeit für eine höchstrichterliche Klärung.

Im Kern entschied der BGH, dass behördlich angeordnete Geschäftsschließungen während der COVID-19-Pandemie eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB darstellt, die einen Anspruch des Mieters auf Vertragsanpassung begründet. Einer pauschalen 50%igen Mietreduzierung, wie sie die Vorinstanz (OLG Dresden) und andere Obergerichte als angemessen angesehen hatten, erteilte der BGH aber eine Absage. Wie eine angemessene Vertragsanpassung aussieht, ist vielmehr im Wege einer Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertrags-

parteien zu ermitteln. Das macht die Entscheidungsfindung in der Praxis auch nicht unbedingt einfacher.

Das Urteil des BGH lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die coronabedingten staatlichen Betriebsschließungen stellen jedenfalls keinen Mangel des Mietgegenstandes dar, der zu einer Mietminderung führt. Das war zuvor vereinzelt angenommen worden. Der Grund für die Betriebsschließung liegt nicht in der Beschaffenheit oder der Lage des Mietobjektes. Dies wäre Voraussetzung für die Annahme eines Mangels der Mietflächen im Sinne des Mietrechts.
- Im gewerblichen Mietverhältnis trägt zwar grundsätzlich der Mieter das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes. Die staatlichen Betriebsschließungen zur Pandemiebekämpfung gehen aber über das übliche Betriebsrisiko des Mieters hinaus. Die

dadurch hervorgerufenen Nachteile beruhen nicht auf unternehmerischen Entscheidungen oder enttäuschten Vorstellungen des Mieters. Sie sind vielmehr die Folgen umfangreicher staatlicher Eingriffe in das gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, für die keine der beiden Mietvertragsparteien allein verantwortlich ist.

- Was den Vertragsparteien in dieser Situation (noch) zumutbar ist, muss durch eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden. Von Bedeutung ist dabei regelmäßig zunächst der Umsatzrückgang für die Zeit der Schließung, wobei nur auf das konkrete Mietobjekt und nicht auf einen möglichen Konzernumsatz abzustellen ist. Demgegenüber sind etwaige finanzielle Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat. Auch Leistungen einer Betriebsversicherung des Mieters können zu berücksichtigen sein. Staatliche Unterstützungen in Form von Darlehen sollen dagegen außer Betracht bleiben, weil diese keine endgültige Kompensation darstellen. Nicht erforderlich ist eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Mieters. Andererseits sind auch die Interessen des Vermieters bei der Abwägung in den Blick zu nehmen, die sich z. B. aus Finanzierungslasten ergeben können.

PSP-Praxistipp:

Eine pauschale „halbe/halbe-Lösung“ wäre vielleicht praxistauglicher gewesen. Die Entscheidung des BGH ist aber – gemessen am Gesetzeswortlaut des § 313 Abs. 1 BGB – richtig. Sie führt jedoch auch dazu, dass gerichtliche Entscheidungen über mögliche Mietreduzierungen wegen coronabedingter Geschäftsschließungen nach wie vor unterschiedlich ausfallen und im Ergebnis kaum vorausgesagt werden können. Für Rechtssicherheit hat die Entscheidung des BGH daher nicht unbedingt gesorgt. So bleibt es weiterhin bei der Empfehlung, die Folgen der Pandemie einvernehmlich vertraglich zu regeln, etwa durch einen Nachtrag zum Mietvertrag, in dem individuell abgestimmte Lösungen vereinbart werden können. Dabei muss die „Vertragsanpassung“ nicht zwingend in einer Mietreduzierung bestehen. Es gibt viele Möglichkeiten, die betrieblichen Einbußen des Mieters aufzufangen und so den Fortbestand des Mietverhältnisses abzusichern. Das ist am Ende sicherlich im wohlverstandenen Interesse beider Vertragsparteien.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christian Wiggers (c.wiggers@psp.eu)

Angriff auf die Aufsichtsräte

Bundesregierung will die Anzahl von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten von Unternehmen erhöhen

- Es sind zwei Sätze im Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Regierung, die es in sich haben – zwei Sätze unter tausenden von Sätzen, die bisher kaum ins Bewusstsein gerückt sind, die aber einschneidende Änderungen für eine Vielzahl von Unternehmen in Deutschland haben können.

Beim ersten Satz geht es um die Frage, ob die Unternehmensmitbestimmung auch auf eine Societas Europaea (SE) Anwendung finden soll, wenn diese den für die Einrichtung eines mit Arbeitnehmern zu besetzenden Aufsichtsrates relevanten Schwellenwert überschreitet. Konkret: Ist in

einer SE auch dann ein Aufsichtsrat mit einem Drittel an Arbeitnehmern einzurichten, wenn die SE auf eine Mitarbeiteranzahl von mehr als 500 Mitarbeitern wächst? Und noch gravierender: Ist eine SE mit einem Aufsichtsrat auszustatten, der sich zur Hälfte aus Vertretern von Arbeitnehmern und sogar externen Gewerkschaftsfunktionären zusammensetzt, wenn die entsprechende SE die Grenze von 2.000 Mitarbeitern überschreitet? Bisher führte ein solches „Hineinwachsen“ in aller Regel nicht dazu, dass die Aufsichtsräte in entsprechender Art und Weise erstmals einzurichten oder umzugestalten gewesen wären. Dabei handelt es sich hier um eine Ausnahme zu allen anderen Kapitalgesellschaften in Deutschland, letztlich ein Ergebnis der Kompromissfindung auf europäischer Ebene. Denn außer in Deutschland kennt kein europäisches Land die entsprechend rigide Haltung des Gesetzes zur Beteiligung von Arbeitnehmern in Aufsichtsgremien der Unternehmen. Für viele Unternehmen war daher in den letzten Jahren der Wechsel in die Rechtsform der SE eine durchaus charmante Möglichkeit, um einer unerwünschten Mitbestimmung, insbesondere von mit den Usancen des Unternehmens nicht vertrauten Gewerkschaftsfunktionären, zu begegnen. Dazu fürchtet man in diversen Fällen auch Informationsabflüsse, die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen Schaden anrichten können. Den aufgezeigten Weg, eine bisher nicht mitbestimmte Gesellschaft durch den Wechsel in eine SE in ihrem Status „einzufrieren“, möchte die neue Regierung nun offenbar beseitigen.

Der zweite Satz klingt noch technischer, wenn es heißt: „Wir werden die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen, sofern faktisch eine echte Beherrschung vorliegt.“ Tatsächlich führt dies dazu, dass bisher z. B. als reine Holdinggesellschaften geführte Gesellschaften, die an mehreren anderen Gesellschaften beteiligt sind und diese beherrschen, auf einmal einen Aufsichtsrat einrichten müssen. Dieser wäre dann zu einem Drittel mit Arbeitnehmern zu besetzen, vorausgesetzt in der Zusammenrechnung aller Tochtergesellschaften

wird eine Mitarbeiterzahl von insgesamt 500 überschritten. Während also das Drittelbeteiligungsgesetz bisher eine Zurechnung der Mitarbeiteranzahl von Tochtergesellschaften nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kennt, sollen diese nun beseitigt und die Zurechnung damit zum Regelfall gemacht werden.

Sollten die Ankündigungen der neuen Bundesregierung Wirklichkeit werden, droht einer Vielzahl von Unternehmensgruppen, sich in einem Aufsichtsrat mit Arbeitnehmern oder gar Gewerkschaftsfunktionären auseinandersetzen oder gar einen solchen Aufsichtsrat erstmals einrichten zu müssen. Dabei betreffen die angedachten Regelungen längst nicht nur börsennotierte oder sehr große Unternehmen, sondern reichen weit in den klassischen Mittelstand hinein. Es ist die Rede von mehreren hundert Unternehmensgruppen.

PSP wird die weitere Entwicklung beobachten und Sie über ein etwaiges Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden halten.

Auch Frankreich setzt ab 2024 auf die E-Rechnung

■ Nun ist es amtlich, auch unsere französischen Nachbarn haben die Weichen in Richtung E-Rechnungspflicht gestellt. Ein Meilenstein auf dem Weg dorthin war die bislang ausstehende Ermächtigung der Europäischen Kommission. Diese wurde nun mit Datum vom 25.01.2022 erteilt. Damit ist der Weg frei, es den Italienern gleichzutun. Doch von Beginn an.

Italien macht Appetit

Italien hat es vorgemacht und bereits zum 01.01.2019 flächendeckend die elektronische Rechnung eingeführt, um dem noch immer grassierenden Umsatzsteuerbetrug beizukommen und zugleich die Staatskassen zu füllen. Drei Jahre später sind auch die letzten Skeptiker ob der positiven Rückmeldungen aus Italien überzeugt. So sind auch die Franzosen fest entschlossen und setzen auf den elektronischen Rechnungsaustausch, um die Mehrwertsteuerlücke nachhaltig zu schließen. Dabei dürfte die französische Initiative erst der Auftakt in Europa sein, jüngst haben bereits weitere Länder wie Belgien oder die Niederlande gleichlautende Vorhaben angekündigt. Auch Deutschland kann sich dem nicht entziehen, wie die laut Koalitionsvertrag beabsichtigte Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen zeigt.

Was will Frankreich?

Betrachtet man die Ermächtigung für Frankreich etwas genauer, bekommt man eine Vorstellung dessen, was ein künftiges französisches Modell leisten muss, zumindest wenn es nach den Vorstellungen der Antragsteller geht. So soll mittels Transaktionsdaten in Echtzeit geprüft werden, ob die angemeldete und erhobene Mehrwertsteuer mit den ausgestellten und empfangenen Rechnungen übereinstimmt.

Was hat die Wirtschaft davon?

Mit Blick auf die spätere Akzeptanz sowie das Wohlwollen der Verbände führen die Antragsteller

auch diverse Vorteile für die Wirtschaft ins Feld. Konkret angeführt werden Vereinfachungen der Mehrwertsteuer meldepflichten, eine Verkürzung von Zahlungsfristen, die Senkung von Druck- und Portokosten sowie eine schnellere Rechnungsverarbeitung. Gerade der letzte Punkt, so zeigen die Rückmeldungen aus Italien, sollten die Wirtschaft überzeugen. So hat die Einführung der elektronischen Rechnung dort eine geradezu katalytische Wirkung auf die Automatisierung des Rechnungseingangs und damit auf den digitalen Reifegrad des Rechnungswesens. So wird seitens Frankreichs konstatiert, dass die Vorteile und Einsparungen aufseiten der Steuerpflichtigen den dafür erforderlichen Investitionsbedarf ausgleichen.

Was bedeutet die Einführung für Deutschland?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verpflichtung zur Erstellung von E-Rechnungen nur für in Frankreich ansässige Unternehmen gilt. Für deutsche Unternehmen, die Waren nach Frankreich exportieren oder aus Frankreich empfangen, findet die Ermächtigung damit keine Anwendung.

Unabhängig davon erhöht der französische Vorstoß den Druck auf Deutschland, es seinen Nachbarländern gleich zu tun und die Absichtserklärung aus dem Koalitionsvertrag in die Tat umzusetzen. Welches Modell dabei als Blaupause dienen könnte – das italienische oder das französische – oder ob es am Ende gar eine Kombination aus unterschiedlichen Modellkomponenten sein wird Fortsetzung folgt.

Dr. Constanze Ulmer-Eilfort erweitert den Partnerkreis



Seit dem 1. Januar 2022 ist die Rechtsanwältin Dr. Constanze Ulmer-Eilfort, LL.M. neue Partnerin bei PSP München. Constanze Ulmer-Eilfort berät einerseits zu Kooperations- und Lizenzverträgen und zum Technologietransfer im Life Sciences- und High Technologies-Bereich, andererseits Verlage und Medienunternehmen zur Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten. Sie ist Co-Herausgeberin und -Autorin des bei C.H. Beck erschienenen Kommentars zum Verlagsrecht sowie des ebenfalls bei C.H. Beck erschienenen Werks „Technologietransfer“.

Constanze Ulmer-Eilfort hat an der LMU München sowie an der University of Pennsylvania Law School studiert und ist in Deutschland und New York als Anwältin zugelassen. Bevor Constanze Ulmer-Eilfort zu PSP München kam, war sie fast 30 Jahre lang bei Baker McKenzie tätig, von 2012 bis 2017 als Managing Partner der deutschen und österreichischen Büros und von 2017 bis 2021 als Mitglied des Global Executive Committee. Im Executive Committee leitete sie das globale Financial Committee, die Reform der Governance-Struktur und das Inclusion & Diversity Committee. Ihr besonderes Interesse gilt der Entwicklung einer wertegesteuerten Unternehmenskultur sowie der Verankerung der ESG-Kriterien in der Unternehmensstrategie. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit bei PSP München ist Constanze Ulmer-Eilfort in verschiedenen Aufsichtsräten tätig.

Neue PSP-Sozien

Zum neuen Jahr freuen wir uns, sieben weitere Sozien bekannt zu geben:

(v.l.n.r.)

Fabian Kliemann,
Marco Esswein,
Katharina Heusinger,
Marco Schmidt,
Johannes Bachl,
Alexander Kämpf
und Katharina Hars,
die bereits Ende des Jahres
2021 zu PSP München
gewechselt hat.



Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de